



## Mandanteninformationen und Mandatsbedingungen

Die nachfolgenden Informationen und Bedingungen gelten für die Bearbeitung aller Aufträge, die der Rechtsanwaltskanzlei Sven M. Zill, Inhaber: Rechtsanwalt Sven M. Zill, Bgm.-Grünzweigstraße 67, 67059 Ludwigshafen, von Ihnen erteilt werden:

Ein Mandat kommt erst durch die Annahme eines Auftrags durch uns zustande. Bis zur Mandatsannahme bleiben wir in unserer Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind wir nur verpflichtet, wenn wir einen hierauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen haben.

Sie haben von uns übermittelte Schreiben, die Ihnen vorab als Entwurf übersandt werden, umgehend sorgfältig daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt zutreffend und vollständig sind und mitzuteilen, ob der Entwurf versandt werden kann. Sie müssen uns bei Änderungen Ihrer Kontaktdaten oder vorübergehender Nichterreichbarkeit im Voraus unverzüglich unterrichten.

Wir leisten bestmögliche Arbeit und dies kann nicht kostenlos erfolgen. Die Gebühren für die rechtsanwaltliche Tätigkeit sind im sogenannten Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) gesetzlich festgelegt. Einem Rechtsanwalt ist es untersagt, von seinem Mandanten geringere Gebühren bei der Vertretung zu verlangen als jene, welche das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht.

In der Regel bemessen sich die Rechtsanwaltsgebühren gemäß RVG nach dem Streitwert sowie einem gesetzlich vorgegebenen Gebührensatz, der in einigen Fällen, insbesondere bei der Geschäftsgebühr, als Satzrahmen vorgegeben ist. In straf- und sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie in Bußgeldverfahren entstehen streitwertunabhängige Betragsrahmengebühren. Bei den Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt die Höhe der Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens nach billigem Ermessen. Hierbei hat er alle Umstände, vor allem Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Ihnen zu berücksichtigen. Die Gebühren für eine Beratung sind grundsätzlich frei aushandelbar. Es besteht die gesetzliche Empfehlung, eine Gebührenvereinbarung zu schließen. Wird keine Vereinbarung geschlossen, richten sich die Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Sind Sie Verbraucher, dürfen für die Beratung höchstens 250,00 € (zuzüglich Auslagenpauschale von max. 20,00 € und gesetzlicher Umsatzsteuer) abgerechnet werden. Wenn es in einer zivilrechtlichen Angelegenheit zu einer gütlichen Einigung mit der Gegenseite kommt (sogenannter Vergleich), wird eine Vergleichsgebühr fällig.

Sie können uns gerne anrufen oder gleich zu Beginn unseres Gesprächs nachfragen, wenn Sie Fragen zu den Gebühren für Ihren konkreten Fall haben, und wir werden Ihnen dies erläutern, wofür natürlich keine Gebühren anfallen. Wenn Sie sich im Anschluss daran für eine Erstberatung entscheiden - persönlich oder telefonisch - berechnen wir Ihnen diesen ersten Beratungstermin auf Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes eine Gebühr in Höhe von maximal brutto 226,10 EUR. Sollten Sie diesen Betrag nicht zahlen können, bitten wir Sie, einen Beratungshilfeschein, den Sie beim Amtsgericht Ihres Wohnorts erhalten können, mitzubringen und vor Beginn der Erstberatung abzugeben. Nach der Erstberatung liegt die Entscheidung bei Ihnen, ob wir in der betreffenden Angelegenheit weiter für Sie tätig sein sollen. Wenn wir weiter für Sie tätig sein sollen, wird die Beratungsgebühr auf die weiter anfallenden Gebühren angerechnet.

Da Sie uns beauftragen und wir für Sie arbeiten, müssen grundsätzlich Sie für unsere Gebühren aufkommen. Wir weisen darauf hin, dass wir als Rechtsanwalt für unsere Tätigkeit und nicht für einen Erfolg vergütet werden, sodass Sie die Gebühren nicht nur zahlen müssen, wenn Ihr Fall erfolgreich abgeschlossen wird. Sie müssen unsere Gebühren selbstverständlich auch in dem Fall bezahlen, dass ein Anspruch gegen die Gegenseite erfolgreich festgestellt wird, bei dieser dann aber keine Vermögenswerte zur Zahlung vorhanden sind.

Wenn Sie davon ausgehen, unsere Gebühren nicht bezahlen zu können, geben Sie dies bitte bei der Erstberatung an, damit wir über die Möglichkeit von Prozesskostenhilfe sprechen können. Natürlich werden wir immer versuchen, die von Ihnen verauslagten Gebühren bei einem anderen Kostenträger für Sie erstattet zu erlangen. Dies kann insbesondere Ihre Rechtsschutzversicherung sein, wobei wir für Sie gerne eine Deckungsanfrage stellen, wobei wir nicht vorhersagen können, ob Ihre Rechtsschutzversicherung diese erteilen wird, da dies von Versicherungsvertrag zu Versicherungsvertrag unterschiedlich sein kann. Sollten Sie unsere Tätigkeit nur unter der Bedingung wünschen, dass Ihre Rechtsschutzversicherung Deckungszusage erteilt, teilen Sie uns dies bitte in der Erstberatung mit. Wir werden dann erst für Sie tätig, wenn die Deckungszusage vorliegt. Bitte beachten Sie, dass eine von Ihnen mit Ihrer Rechtsschutzversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung nie von Ihrer Rechtsschutzversicherung bezahlt wird. Ein Verzicht auf die Selbstbeteiligung ist uns verboten, da dies als Rabatt anzusehen wäre, der an die Versicherung weitergeleitet werden müssten. Bitte beachten Sie auch, dass wir berechtigt sind, Ihnen unsere Tätigkeit für die Deckungsanfrage in Rechnung zu stellen.

Weiterhin werden wir natürlich versuchen, von der Gegenseite Kostenerstattung zu erlangen. Ob eine Gebührenerstattung durch die Gegenseite möglich ist, ist von Fall zu Fall verschieden, und wir können Ihnen dies in keinem Fall garantieren. Kostenerstattung durch die Gegenseite setzt voraus, dass ein Anspruch gegen die Gegenseite besteht. In einigen Fällen, etwa im Arbeitsrecht, gibt es von vorneherein keinen Anspruch auf Gebührenerstattung von der Gegenseite. Doch auch wenn grundsätzlich ein Anspruch auf Gebührenerstattung denkbar ist, wird dieser mit der Gegenseite oft streitig sein, sodass die Gegenseite nicht freiwillig die von Ihnen verauslagten Gebühren erstatten wird. In diesem Fall müsste die Gegenseite auf Gebührenerstattung verklagt werden, was ein Kostenrisiko für Sie bedeutet, da das Gericht immer einen erheblichen Entscheidungsspielraum haben wird. Außerdem ist eine Gebührenerstattung durch die Gegenseite nur denkbar, wenn diese Vermögenswerte besitzt. Sollte im Ergebnis von keinem anderen Kostenträger Ausgleich erlangt werden können, sind Sie unser Auftraggeber und zum Rechnungsausgleich verpflichtet.

Wir erheben, speichern und nutzen personenbezogene Daten, wenn und soweit dies zur Bearbeitung des Mandats erforderlich und gesetzlich zulässig ist. Hiermit erklären Sie sich ausdrücklich einverstanden. Wir weisen darauf hin, dass Sie uns personenbezogene Daten freiwillig nennen, ohne diese eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Auftrags allerdings nicht möglich ist. Sie können Ihr Einverständnis zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch jederzeit widerrufen, wobei wir darauf hinweisen, dass sodann keine weitere Bearbeitung des Mandats erfolgen kann. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz haben Sie ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten Daten, ein Recht auf Widerruf erteilter Einwilligungen und gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten. Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten, sowie für Auskünfte, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie zum Widerruf einer Einwilligung wenden Sie sich bitte an:

Rechtsanwaltskanzlei Sven M. Zill, Inhaber: Rechtsanwalt Sven M. Zill, Bgm.-Grünzweigstraße 67, 67059 Ludwigshafen,  
Telefon: 0621/68599970, Telefax 0621/68599979, Email: info@kanzlei-zill.de.